

# RS Vwgh 2002/2/14 99/18/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

War ein Fremder im Verwaltungsverfahren vertreten, teilt jedoch später ein weiterer Vertreter-ein Rechtsanwalt-der Behörde mit, dass er sich auf die erteilte Vollmacht berufe, und beauftragt und bevollmächtigt sei und begehrt dieser "die Zustellung sämtlicher Schriftstücke zu Händen des bevollmächtigten Vertreters", so ergibt sich aus der Wendung "die Zustellung SÄMTLICHER Schriftstücke", dass der Fremde der Behörde mit dieser(für den Umfang der von ihm erteilten Vertretungsmacht maßgeblichen)Mitteilung bekannt gab(Hinweis E 6. 11. 2001, 97/18/0160), dass nur mehr dem genannten Rechtsanwalt die Stellung eines Zustellbevollmächtigten des Fremden zukam. Mit dieser Mitteilung wurde daher die "allgemeine und unbeschränkte" Vollmacht des früheren Vertreters derart eingeschränkt, dass diese eine Zustellvollmacht nicht mehr mitumfasst. Die belBeh hätte die vom genannten Rechtsanwalt rechtzeitig erhobene Berufung nicht als verspätet zurückweisen dürfen.

## Schlagworte

Allgemein Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Prozeßvollmacht Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180076.X01

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)